

2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 vom 09.03.2023

Auf der Grundlage des § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 05.03.2025 beschlossene Änderungssatzung erlassen:

§ 5

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen werden die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

- a) 39,00 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 39,00 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 39,00 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 39,00 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- e) 39,00 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 39,00 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2021

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden bleiben für das Haushaltsjahr 2023 unverändert.

Haldensleben, den 06.03.2025

Landkreis Börde



Stichnoth
Landrat

